

Vollstreckungsplan für das Land Brandenburg

30. Juni 2011

Inhaltsübersicht

I. <u>Allgemeine Bestimmungen</u>	3
1. Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten	3
2. Verlegung während des Vollzuges	8
3. Verlegung und Unterbringung von kranken, suchtmittelabhängigen und pflegebedürftigen Gefangenen	10
4. Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der Unterbringung nach §§ 81, 126 a StPO	11
5. Vollzug von Jugendarrest	12
6. Vollzug von Abschiebungshaft	12
7. Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen	13
8. Sozialtherapie	13
II. <u>Einweisungsplan</u>	15
1. Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft und Strafarrest bei jungen und erwachsenen Männern	14
2. Strafhaft an erwachsenen Männern	19
3. Strafhaft, Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Ersatzfreiheitsstrafen an Frauen	24
4. Untersuchungshaft an erwachsenen Frauen	25
5. Jugendstrafe an Frauen und Untersuchungshaft an jungen Frauen bis 21 Jahre	25
6. Jugendstrafe an Männern	26
7. Einrichtungen des Maßregelvollzugs und für die einstweilige Unterbringung	27
III. <u>Verzeichnis der Justizvollzugsanstalten/ Jugendarrestanstalt des Landes Brandenburg</u>	28
IV. <u>Verzeichnis der Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin (Auszug)</u>	29
V. <u>Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalten</u>	30

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten

1.1 Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten richtet sich nach den folgenden Bestimmungen sowie nach dem Einweisungsplan (Abschnitt II).

Zu berücksichtigen sind ferner die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes und die dazu ergangenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften, des Brandenburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, des Brandenburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes sowie die Bestimmungen der Strafvollstreckungsordnung, des Jugendgerichtsgesetzes und der Jugendarrestvollzugsordnung.

1.2 Untersuchungshaft in Sachen, in denen im ersten Rechtszug das Brandenburgische Oberlandesgericht zuständig ist, wird, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist,

- an männlichen Personen in der JVA Brandenburg an der Havel
- an weiblichen Personen in der JVA Luckau-Duben vollzogen.

1.3 **Männliche Verurteilte,**

die sich zum Zeitpunkt der Ladung zum Strafantritt auf freiem Fuß befinden und bei denen eine **Freiheitsstrafe** von nicht mehr als **drei Jahren** zu vollziehen ist, sind unmittelbar in die **offenen** Abteilungen der nach dem Einweisungsplan (Abschnitt II.2) zuständigen Justizvollzugsanstalten zu laden. Bezüglich der Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen, Frankfurt (Oder) und Luckau-Duben ist dies die Außenstelle Spremberg der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben. Für die Justizvollzugsanstalten Brandenburg an der Havel und Neuruppin-Wulkow ist dies die offene Abteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel.

Männliche Verurteilte, gegen die eine Freiheitsstrafe wegen eines **Fahrlässigkeitsdelikts** zu vollziehen ist, sind ebenfalls in den **offenen Vollzug** der vorgenannten Justizvollzugsanstalten zu laden, soweit keine weiteren freiheitsentziehenden Maßnahmen angeordnet sind.

Weibliche Verurteilte,

die durch ein Gericht des Landes Brandenburg verurteilt worden sind, die nicht drogenabhängig sind, die sich zum Zeitpunkt der Ladung zum Strafantritt auf freiem Fuß befinden und bei denen eine **Freiheitsstrafe** von nicht mehr als **drei Jahren** zu vollziehen ist, sind unmittelbar in die Außenstelle Spremberg (offene Abteilung) der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben zu laden.

Weibliche Verurteilte, die durch ein Gericht des Landes Brandenburg verurteilt worden sind, die nicht drogenabhängig sind und gegen die eine Freiheitsstrafe wegen eines **Fahrlässigkeitsdelikts** zu vollziehen ist, sind ebenfalls in die Außenstelle Spremberg (offene Abteilung) der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben zu laden, soweit keine weiteren freiheitsentziehenden Maßnahmen angeordnet sind.

Alle anderen zu Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) verurteilten Frauen, die sich auf freiem Fuß befinden, sind unmittelbar in den offenen Vollzug der nach dem Einweisungsplan (Abschnitt II.3) zuständigen Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin - Bereich Reinickendorf - zu laden.

Von der unmittelbaren Ladung in den offenen Vollzug sind männliche und weibliche Verurteilte **ausgeschlossen**,

- a) bei denen eine Freiheitsstrafe von mehr als **zwei Jahren** zu vollstrecken ist wegen Straftaten
 - gegen das Leben (§§ 211, 212 StGB),
 - gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 - 174 c, 176 – 181 a, 182 StGB),

- gemäß §§ 250 - 252, 255 StGB (schwerer Raub und räuberische Erpressung),
- gemäß §§ 306 - 306 c, 307 - 314, 316 a, 316 c StGB (gemeingefährliche Straftaten),
- gemäß § 323 a StGB (Vollrausch), soweit die Grundtat einer der vorgenannten Straftaten entspricht,

b) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet oder vorbehalten ist,

c) gegen die ein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechenstatbestandes anhängig ist und bei denen das zuständige Gericht oder die zuständige Staatsanwaltschaft sich gegen die Unterbringung im offenen Vollzug ausspricht oder bei denen über einen Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Haftbefehls noch nicht abschließend entschieden wurde.

1.4 Stellt sich eine unmittelbar in den offenen Vollzug geladene Verurteilte oder ein unmittelbar in den offenen Vollzug geladener Verurteilter nicht zum Strafantritt, so ergibt sich die zuständige Vollzugsanstalt des geschlossenen Vollzuges aus den Abschnitten II.2 und II.3 des Einweisungsplans. Die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde gem. § 457 StPO bleiben hiervon unberührt.

1.5 Wegen Straftaten nach §§ 242, 246, 263 – 266 StGB Verurteilte mit Freiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr sind unmittelbar in den offenen Vollzug zu laden bzw. einzuweisen, auch wenn sie sich nicht auf freiem Fuß befinden.

1.6 Ist der Vollzug einer Freiheitsstrafe - z.B. aufgrund der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung oder durch Entweichen des Verurteilten - unterbrochen worden, richtet sich der weitere Vollzug nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 4 StVollstrO.

1.7 Wegen **Sexualstraftaten** verurteilte Männer mit Freiheitsstrafen **von mehr als einem Jahr und bis zu nicht mehr als 3 Jahren** sind in die JVA Brandenburg an der Havel einzuweisen.

1.8 Verurteilte, bei denen eine **Freiheitsstrafe** von mehr als **drei Jahren** zu vollziehen ist, sind zur Durchführung eines **Einweisungsverfahrens** in die **Zentralabteilung Diagnostik – ZaD** – der **Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben** einzuweisen (§ 152 Abs. 2 Satz 1 StVollzG).

Nach Abschluss des Einweisungsverfahrens werden die Gefangenen zum weiteren Vollzug in die in der Einweisungsentscheidung bestimmte Justizvollzugsanstalt verlegt (§ 152 Abs. 2 Satz 2 StVollzG).

1.9 **Männliche Verurteilte**, die sich zum Zeitpunkt der Ladung zum Strafantritt auf freiem Fuß befinden und bei denen eine **Jugendstrafe** von nicht mehr als **einem** Jahr zu vollziehen ist, sind unmittelbar in die **offene** Abteilung der Justizvollzugsanstalt Wriezen zu laden.

Männliche Verurteilte, gegen die eine Jugendstrafe wegen eines **Fahrlässigkeitsdelikts** zu vollziehen ist, sind ebenfalls in die **offene** Abteilung der Justizvollzugsanstalt Wriezen zu laden, soweit keine weiteren freiheitsentziehenden Maßnahmen angeordnet sind.

Von der unmittelbaren Ladung in den offenen Vollzug sind Verurteilte **ausgeschlossen**,

a) bei denen eine Jugendstrafe zu vollstrecken ist wegen Straftaten

- gegen das Leben (§§ 211, 212 StGB),
- gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 - 174 c, 176 - 181 a, 182 StGB),

- gemäß §§ 250 - 252, 255 StGB (schwerer Raub und räuberische Erpressung),
 - gemäß §§ 306 - 306 c, 307 - 314, 316 a, 316 c StGB (gemeingefährliche Straftaten),
 - gemäß § 323 a StGB (Vollrausch), soweit die Grundtat einer der vorgenannten Straftaten entspricht,
- b) gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet oder vorbehalten ist,
- c) gegen die ein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechenstatbestandes anhängig ist und bei denen das zuständige Gericht oder die zuständige Staatsanwaltschaft sich gegen die Unterbringung im offenen Vollzug ausspricht oder bei denen über einen Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Haftbefehls noch nicht abschließend entschieden wurde.
- 1.10 Stellt sich ein unmittelbar in den offenen Vollzug geladener männlicher Verurteilter nicht zum Strafantritt, so ist dieser in die JVA Wriezen einzuweisen.
- 1.11 Zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft an jungen männlichen Untersuchungsgefangenen (§ 66 BbgUVollzG) ist die Justizvollzugsanstalt Wriezen.
- 1.12 Zuständig für den Vollzug von Jugendstrafen an männlichen Verurteilten sind die Justizvollzugsanstalten Wriezen und Cottbus-Dissenchen. Unbeschadet der Maßgabe des § 98 Abs.1 Satz 2 BbgJStVollzG sind in der ausschließlich für die Vollstreckung von Jugendstrafen zuständigen Justizvollzugsanstalt Wriezen auch diejenigen zu Jugendstrafe Verurteilten unterzubringen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 1.13 Gefangene, gegen die im Anschluss an eine im Erwachsenenvollzug verbüßte Freiheitsstrafe eine Jugendstrafe zu vollstrecken ist, verbleiben, wenn sie vom

Jugendstrafvollzug ausgenommen sind (§ 92 Abs. 2 und 3 JGG), in der bisherigen Anstalt, sofern diese sachlich zuständig ist.

- 1.14 Strafarrest, Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten und Jugendarrest an Soldaten der Bundeswehr wird von deren Behörden vollzogen (§ 22 Abs. 3 St VollstrO).
- 1.15 Sicherungshaft gem. § 453 c StPO ist, soweit sie nicht auf den Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung einer Maßregel im Sinne der §§ 63, 64 StGB bezogen ist, in den nach dem Einweisungsplan (Abschnitt II.) für Untersuchungsgefangene zuständigen Justizvollzugsanstalten zu vollziehen.
- 1.16 Auslieferungshaft ist in den nach dem Einweisungsplan (Abschnitt II.) für Untersuchungsgefangene zuständigen Justizvollzugsanstalten - vgl. 1.11 - zu vollziehen.

2. Verlegung während des Vollzuges

- 2.1 Gemäß § 8 Abs. 1 StVollzG, § 12 BbgJStVollzG können Gefangene abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Strafe zuständige Anstalt verlegt werden, wenn die Behandlung der Gefangenen oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. Erzielen die Leitungen der beteiligten Anstalten hierüber kein Einvernehmen, ist der Vorgang von der abgebenden Anstalt dem Ministerium der Justiz zur Entscheidung vorzulegen.

Die Verlegung nach § 85 StVollzG bzw. § 65 BbgJStVollzG bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Justiz.

2.2 Sollen Gefangene abweichend von § 24 StVollstrO in eine Vollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes verlegt werden, so ist dem Ministerium der Justiz unter Beifügung der Gefangenenpersonalakten auf dem Dienstweg zur Herbeiführung einer Entscheidung nach § 26 StVollstrO zu berichten.

2.3 Über die Verlegung einer/eines Gefangenen aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug (Progression) entscheidet

- die Anstaltsleitung, wenn die offene Einrichtung derselben Anstalt angegliedert ist,
- die Anstaltsleitung im Benehmen mit der Leitung der für die Aufnahme vorgesehenen anderen Anstalt; Ziffer 2.1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Anstalten des offenen Vollzuges sind:

- a) für erwachsene männliche Gefangene die offenen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Brandenburg an der Havel, Cottbus-Dissenchen und Neuruppin-Wulkow sowie die Außenstelle Spremberg der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben,
- b) für männliche Jugendstrafgefangene die offene Abteilung der Justizvollzugsanstalten Wriezen,
- c) für erwachsene weibliche Gefangene die Außenstelle Spremberg der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben sowie die offene Abteilung der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin - Bereich Reinickendorf,
- d) für weibliche Jugendstrafgefangene die Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin - Bereich Neukölln.

2.4 Wird eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe in einer offenen Vollzugseinrichtung vollzogen und stellt sich heraus, dass die/der Gefangene den Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug nicht mehr genügt, so ist die/der Gefangene in die nach Abschnitt II. des Einweisungsplanes zuständige geschlossene Anstalt zu verlegen.

- 2.5 Vom Jugendstrafvollzug ausgenommene männliche Gefangene (§ 89 b JGG) sind in die Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen zu verlegen, sofern nicht gemäß § 8 Abs. 1 Nr.1 StVollzG eine Verlegung in die für den Wohn- oder Aufenthaltsort sachlich zuständige Anstalt des Erwachsenenvollzuges (vgl. Abschnitt II. - Einweisungsplan) angezeigt ist.
- 2.6 Über zu Jugendstrafe verurteilte Männer, die sich in einer anderen als der Justizvollzugsanstalt Wriezen zum Strafantritt stellen, ist die Justizvollzugsanstalt Wriezen zum Zwecke der Entscheidung über die zum Vollzug der Jugendstrafe zuständige Anstalt (Cottbus-Dissenchen oder Wriezen) unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten. Der Betroffene unmittelbar in die von der Justizvollzugsanstalt Wriezen bestimmte Anstalt zu verlegen.
- 3. Verlegung und Unterbringung von kranken, suchtmittelabhängigen und pflegebedürftigen Gefangenen**
- 3.1 Gefangene, die einer zeitweiligen stationären Krankenpflege bedürfen, können in die Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel verlegt werden, sofern nicht eine Verlegung in ein Vollzugskrankenhaus oder in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges notwendig ist (§ 23 BbgUVollzG, § 35 BbgJStVollzG, § 65 StVollzG).
- 3.2 Gefangene, die infolge ihres körperlichen Zustandes stationärer pflegerischer Betreuung, aber nicht ständiger ärztlicher Behandlung bedürfen (z.B. chronisch Kranke, Versehrte und Alterskranke), sind der Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel zuzuführen.
- 3.3 Für suchtmittelabhängige Gefangene, die nicht nach § 64 Abs. 1 StGB in einer Entziehungsanstalt unterzubringen sind und einer stationären Behandlung von Entzugserscheinungen bedürfen, gilt Ziffer 3.1 entsprechend, es sei denn, es liegt ein Fall nach Ziffer 3.7 vor.

- 3.4 Die Verlegungen nach Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 bedürfen der Zustimmung des Leitenden Anstaltsarztes o.V.i.A. der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel.
- 3.5 Bei auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten hat die Vollstreckungsbehörde die Aufnahme in die Krankenabteilung unmittelbar bei der Leitung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel zu beantragen.
- 3.6 Über die Aufnahme in die Krankenabteilung entscheidet - auch unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazität - der Leitende Anstaltsarzt o.V.i.A. der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel.
- 3.7 Weibliche drogenabhängige Gefangene werden in die Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin - Bereich Lichtenberg - verlegt.

4. Vollzug von Sicherungsverwahrung, weiteren Maßregeln der Besserung und Sicherung, der Unterbringung nach §§ 81, 126 a StPO sowie von Sicherungshaft nach §§ 453c, 463 Abs.1 StPO

- 4.1 Die für den Vollzug von Sicherungsverwahrung zuständige Justizvollzugsanstalt wird im Einzelfall durch das Ministerium der Justiz bestimmt.

- 4.2 Für den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nach §§ 63 und 64 StGB , die Unterbringung nach §§ 81, 126 a StPO sowie den Vollzug der Sicherungshaft nach §§ 453c, 463 Abs1 StPO ist das

Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus
Tel.: 0355 - 2893 – 588
Fax: 0355 - 2893 – 212

zuständig.

Außerhalb der Dienstzeiten des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz besteht für Unterbringungen nach §§ 81, 126a StPO und für den

Vollzug von Sicherungshaft nach §§ 453c, 463 Abs.1 StPO die Notzuständigkeit des Asklepios Fachklinikums Brandenburg (Brandenburg an der Havel).

4.3 Für den Vollzug der Maßregeln nach §§ 63 und 64 StGB, der Sicherungshaft gemäß §§ 453c, 463 Abs.1 StPO sowie für die Unterbringung nach §§ 81, 126a StPO stehen die in Abschnitt II.7 genannten Kliniken zur Verfügung.

4.4 Für die nach Ziffer 4.3 Unterzubringenden sind dem Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz Aufnahmeersuchen, Gerichtsurteil, Gutachten und ein Auszug aus dem Bundeszentralregister bzw. das Aufnahmeersuchen und der Unterbringungsbeschluss/Unterbringungsbefehl zu übersenden.

5. Vollzug von Jugendarrest nach § 16 JGG

Jugendarrest wird in der Jugendarrestanstalt Königs Wusterhausen vollzogen.

6. Vollzug von Abschiebungshaft

6.1 Abschiebungshaft wird grundsätzlich in Abschiebungshafteinrichtungen des Geschäftsbereichs des Ministeriums des Inneren des Landes Brandenburg vollzogen. Sie kann ausnahmsweise gemäß § 1 Satz 2 Abschiebungshaftvollzugsgesetz des Landes Brandenburg bei Vorliegen der hierfür nach § 11 Abs. 5 dieses Gesetzes erforderlichen Voraussetzungen im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden.

6.2 Die Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt im Rahmen der Amtshilfe kann nur mit Zustimmung des Leiters dieser Justizvollzugsanstalt erfolgen. Dieser stimmt seine Entscheidung im Regelfall mit dem Ministerium der Justiz ab.

7. Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen

- 7.1 Männliche Verurteilte, bei denen Ersatzfreiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Monaten zu vollziehen ist, sind unmittelbar in die offenen Abteilungen der nach dem Einweisungsplan (II.1) zuständigen Justizvollzugsanstalten zu laden bzw. einzuweisen. Männliche Verurteilte, bei denen Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten zu vollziehen ist und die sich nicht auf freiem Fuß befinden, sind in die JVA Frankfurt (Oder) einzuweisen.

Stellt sich heraus, dass ein zu Ersatzfreiheitsstrafe Verurteilter den Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug nicht genügt, so ist der Gefangene in den geschlossenen Vollzug der JVA Frankfurt (Oder) zu verlegen.

- 7.2 Weibliche Verurteilte bei denen eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist, sind unmittelbar in die Außenstelle Spremberg der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben zu laden bzw. einzuweisen.

- 7.3 Ersatzfreiheitsstrafen im Anschluss an Freiheitsstrafen werden in der für die Freiheitsstrafe zuständigen Justizvollzugsanstalt vollzogen.

8. Sozialtherapie

- 8.1 Weibliche Gefangene, die die Voraussetzungen nach § 9 StVollzG für eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt erfüllen, werden in die Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin - Bereich Neukölln - verlegt.

- 8.2 Männliche erwachsene Gefangene, die die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 StVollzG für eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt erfüllen,

werden in die sozialtherapeutische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel verlegt.

Erlauben die Belegungsverhältnisse in der sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel die sofortige Verlegung in diese Abteilung nicht, so sind frei gewordene Haftplätze zunächst mit denjenigen Gefangenen zu belegen, bei denen eine sozialtherapeutische Behandlung bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung aus der Haft abgeschlossen werden kann. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können frei gewordene Plätze auch mit Gefangenen belegt werden, die diese Voraussetzung nicht erfüllen. Die diesbezüglichen Entscheidungen trifft die Leitung der sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel.

- 8.3 Männliche Gefangene, die die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 StVollzG für eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt erfüllen, können mit Zustimmung der Leitung der sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel in die sozialtherapeutische Abteilung dieser Anstalt verlegt werden. Die nach Ziffer 8.2 zu verlegenden Gefangenen genießen grundsätzlich Vorrang.
- 8.4 Zu Jugendstrafe verurteilte männliche Gefangene, die einer sozialtherapeutisch ausgerichteten Betreuung bedürfen, können, in Abstimmung mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt Wriezen, in die sozialtherapeutisch orientierte Abteilung der Justizvollzugsanstalt Wriezen verlegt werden.

II. Einweisungsplan

II.1 Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft, Straf- arrest und Ersatzfreiheitsstrafen an jungen und erwachsenen Männern					
Lfd. Nr.	Landgerichts- Amtsgerichts- bezirk	Untersuchungshaft		Zivilhaft, Strafar- rest, Ausliefe- rungs- und Durchlieferungs- haft	Ersatz- freiheitsstrafe
		Junge U- gefangene (§ 66 BbgUVollzG)	Erwachsene		
1	2	3	4	5	6
1	<u>Cottbus</u>				
	Bad Lieben- werda	Wriezen	Cottbus- Dissenchen	Cottbus- Dissenchen	JVA Luckau- Duben Außenstelle Spremberg*
	Cottbus	Wriezen	Cottbus- Dissenchen	Cottbus- Dissenchen	JVA Luckau- Duben Außenstelle Spremberg*
	Guben	Wriezen	Cottbus- Dissenchen	Cottbus- Dissenchen	JVA Luckau- Duben Außenstelle Spremberg*
	Lübben	Wriezen	Cottbus- Dissenchen	Cottbus- Dissenchen	JVA Luckau- Duben Außenstelle Spremberg*
	Senftenberg	Wriezen	Cottbus- Dissenchen	Cottbus- Dissenchen	JVA Luckau- Duben Außenstelle Spremberg*

*Verurteilte mit Ersatzfreiheitsstrafen **von mehr als drei Monaten**, die sich **nicht selbst gestellt** ha-
ben,

sind in die **JVA Frankfurt (Oder)** einzuweisen (vgl. I. Ziff. 7.1).

II.1 Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft, Strafarrest und Ersatzfreiheitsstrafen an jungen und erwachsenen Männern					
Lfd. Nr.	Landgerichts- Amtsgerichts- bezirk	Untersuchungshaft		Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	Ersatzfreiheitsstrafe
		Junge Untersuchungsgefangene (§ 66 BbgUVollzG)	Erwachsene		
1	2	3	4	5	6
2	<u>Frankfurt (Oder)</u> Bad Freienwalde	Wriezen	Frankfurt (Oder)	Neuruppin-Wulkow	JVA Luckau-Duben Außenstelle Spremberg*
	Bernau	Wriezen	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a.d.H. offene Abt.*
	Eberswalde	Wriezen	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a.d.H. offene Abt.*
	Eisenhüttenstadt	Wriezen	Cottbus-Dissenchen	Frankfurt (Oder)	JVA Luckau-Duben Außenstelle Spremberg
	Frankfurt (Oder)	Wriezen	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	JVA Luckau-Duben Außenstelle Spremberg*
	Fürstenwalde	Wriezen	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	JVA Luckau-Duben Außenstelle Spremberg*
	Schwedt (Oder)	Wriezen	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	JVA Luckau-Duben Außenstelle Spremberg*
	Strausberg	Wriezen	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	JVA Luckau-Duben Außenstelle Spremberg*

*Verurteilte mit Ersatzfreiheitsstrafen von **mehr als drei Monaten**, die sich **nicht selbst gestellt** haben, sind in die **JVA Frankfurt (Oder)** einzuweisen (vgl. I. Ziff. 7.1).

II.1 Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft, Strafarrest und Ersatzfreiheitsstrafen an jungen und erwachsenen Männern					
Lfd. Nr.	Landgerichts- Amtsgerichts- bezirk	Untersuchungshaft		Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	Ersatzfreiheitsstrafe
1	2	3	4	5	6
1	<u>Neuruppin</u>	Jugendliche ¹ und Erwachsene Heranwachsende			
	Neuruppin	Wriezen	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a.d.H. offene Abt.*
	Oranienburg	Wriezen	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a.d.H. offene Abt.*
	Perleberg	Wriezen	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a.d.H. offene Abt.*
	Prenzlau	Wriezen	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a.d.H. offene Abt.*
	Zehdenick	Wriezen	Neuruppin-Wulkow	Neuruppin-Wulkow	Brandenburg a.d.H. offene Abt.*

Verurteilte mit Ersatzfreiheitsstrafen von **mehr als drei Monaten**, die sich **nicht selbst gestellt** haben, sind in die **JVA Frankfurt (Oder)** einzuweisen (vgl. I. Ziff. 7.1).

II.1 Untersuchungshaft, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Zivilhaft, Strafarrest und Ersatzfreiheitsstrafen an jungen und erwachsenen Männern					
Lfd. Nr.	Landgerichts- Amtsgerichts- bezirk	Untersuchungshaft		Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft	Ersatzfreiheitsstrafe
		Junge Untersuchungsgefange- ne (§ 66 BbgU- VollzG)	Erwachsene		
1	2	3	4	5	6
1	<u>Potsdam</u>				
	Brandenburg an der Havel	Wriezen	Brandenburg a.d.H.	Neuruppin- Wulkow	Brandenburg a.d.H. offene Abt.*
	Königs Wust- erhausen	Wriezen	Brandenburg a.d.H.	Neuruppin- Wulkow	Brandenburg a.d.H. offene Abt.*
	Luckenwalde	Wriezen	Brandenburg a.d.H.	Neuruppin- Wulkow	Brandenburg a.d.H. offene Abt.*
	Nauen	Wriezen	Brandenburg a.d.H.	Frankfurt (Oder)	Brandenburg a.d.H. offene Abt.*
	Potsdam	Wriezen	Brandenburg a.d.H.	Frankfurt (Oder)	Brandenburg a.d.H. offene Abt.*
	Rathenow	Wriezen	Brandenburg a.d.H.	Frankfurt (Oder)	Brandenburg a.d.H. offene Abt.*
	Zossen	Wriezen	Cottbus- Dissenchen	Neuruppin- Wulkow	Brandenburg a.d.H. offene Abt.*

* Verurteilte mit Ersatzfreiheitsstrafen **von mehr als drei Monaten**, die sich **nicht selbst gestellt** haben, sind in die **JVA Frankfurt (Oder)** einzuweisen (vgl. I. Ziff. 7.1).

II.2 Strafhaft an erwachsenen Männern				
Lfd. Nr.	<u>Landgerichts-</u> Amtsgerichts- bezirk	bis einschl. 1 Jahr	von mehr als 1 Jahr bis einschl. 3 Jahren	von mehr als 3 Jahren
1	2	3	4	5
1	<u>Cottbus</u>			
	Bad Liebenwerda	Cottbus-Dissenchen ¹	Cottbus-Dissenchen ^{2,4}	Luckau-Duben ³
	Cottbus	Cottbus-Dissenchen ¹	Cottbus-Dissenchen ^{2,4}	Luckau-Duben ³
	Guben	Cottbus-Dissenchen ¹	Cottbus-Dissenchen ^{2,4}	Luckau-Duben ³
	Lübben	Cottbus-Dissenchen ¹	Cottbus-Dissenchen ^{2,4}	Luckau-Duben ³
	Senftenberg	Cottbus-Dissenchen ¹	Cottbus-Dissenchen ^{2,4}	Luckau-Duben ³

¹ Verurteilte, die sich auf **freiem Fuß** befinden **oder** bei denen wegen Straftaten nach §§ 242, 246, 263-266 Freiheitsstrafen von **nicht mehr als einem Jahr** zu vollstrecken sind, sind **unmittelbar in die Außenstelle Spremberg der JVA Luckau-Duben** zu laden bzw. einzuweisen (vgl. I. Ziff. 1.3 u. 1.5).

² Verurteilte, bei welchen Freiheitsstrafen von **mehr als einem Jahr bis zu nicht mehr als drei Jahren** zu vollstrecken sind oder die wegen **Fahrlässigkeitsdelikten** verurteilt wurden, sind, soweit sie sich auf **freiem Fuß** befinden, **unmittelbar in die Außenstelle Spremberg der JVA Luckau-Duben** zu laden (vgl. I. Ziff. 1.3).

³ Verurteilte, bei denen eine **Freiheitsstrafe** von **mehr als drei Jahren** zu vollziehen ist, sind zur Durchführung eines **Einweisungsverfahrens** in die **Zentralabteilung Diagnostik – ZaD** – der **Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben** einzuweisen (vgl. I. Ziff. 1.8).

⁴ Wegen **Sexualstraftaten Verurteilte**, bei denen Freiheitsstrafen von **mehr als einem Jahr und bis zu nicht mehr als 3 Jahren** zu vollstrecken sind, sind in die **JVA Brandenburg an der Havel** einzuweisen (vgl. I. Ziff. 1.7).

II.2 Straftaft an erwachsenen Männern				
Lfd. Nr.	Landgerichts- Amtsgerichts- bezirk	bis einschl. 1 Jahr	von mehr als 1 bis einschl. 3 Jahren	von mehr als 3 Jahren
1	2	3	4	5
1	<u>Frankfurt (Oder)</u>			
	Bad Freienwalde	Neuruppin- Wulkow ⁵	Cottbus- Dissenchen ^{2,4}	Luckau-Duben ³
	Bernau	Neuruppin- Wulkow ⁵	Cottbus- Dissenchen ^{2,4}	Luckau-Duben ³
	Eberswalde	Neuruppin- Wulkow ⁵	Cottbus- Dissenchen ^{2,4}	Luckau-Duben ³
	Eisenhüttenstadt	Cottbus- Dissenchen ¹	Cottbus- Dissenchen ^{2,4}	Luckau-Duben ³
	Frankfurt (Oder)	Cottbus- Dissenchen ¹	Cottbus- Dissenchen ^{2,4}	Luckau-Duben ³
	Fürstenwalde	Cottbus- Dissenchen ¹	Cottbus- Dissenchen ^{2,4}	Luckau-Duben ³
	Schwedt (Oder)	Neuruppin- Wulkow ⁵	Neuruppin- Wulkow ^{4,6}	Luckau-Duben ³
	Strausberg	Neuruppin- Wulkow ⁵	Cottbus- Dissenchen ^{2,4}	Luckau-Duben ³

¹ Verurteilte, die sich auf **freiem Fuß** befinden **oder** bei denen wegen Straftaten nach **§§ 242, 246, 263-266 Freiheitsstrafen** von **nicht mehr als einem Jahr** zu vollstrecken sind, sind **unmittelbar in die Außenstelle Spremberg der JVA Luckau-Duben** zu laden bzw. einzuweisen (vgl. I. Ziff. 1.3 u.1.5,).

- 2 Verurteilte, bei welchen Freiheitsstrafen **von mehr als einem Jahr bis zu einschließlich drei Jahren** zu vollstrecken sind oder die wegen **Fahrlässigkeitsdelikten** verurteilt wurden, sind, wenn sie sich **auf freiem Fuß** befinden, **unmittelbar in die Außenstelle Spremberg der JVA Luckau-Duben** zu laden (vgl. I. Ziff. 1.3).
- 3 Verurteilte, bei denen eine **Freiheitsstrafe** von **mehr als drei Jahren** zu vollziehen ist, sind zur Durchführung eines **Einweisungsverfahrens** in die **Zentralabteilung Diagnostik – ZaD** – der **Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben** einzuweisen (vgl. I. Ziff. 1.8).
- 4 Wegen **Sexualstraftaten Verurteilte, bei denen** Freiheitsstrafen **von mehr als einem Jahr und bis zu nicht mehr als drei Jahren** zu vollstrecken sind, sind in die **JVA Brandenburg** an der Havel einzuweisen (vgl. I. Ziff. 1.7).
- 5 Verurteilte, die sich auf **freiem Fuß** befinden **oder** bei denen wegen Straftaten **nach §§ 242, 246, 263-266 Freiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr** zu vollstrecken sind, sind **unmittelbar in die offene Abteilung der JVA Brandenburg an der Havel** zu laden bzw. einzuweisen (vgl. I. Ziff. 1.3 u.1.5).
- 6 Verurteilte, bei welchen Freiheitsstrafen **von mehr als einem Jahr bis zu nicht mehr als drei Jahren** zu vollstrecken sind oder die **wegen Fahrlässigkeitsdelikten** verurteilt wurden, sind, wenn sie sich auf **freiem Fuß** befinden, sind **unmittelbar in den offenen Vollzug der JVA Brandenburg an der Havel** zu laden (vgl. I. Ziff. 1.3).

II.2 Strafhafte an erwachsenen Männern				
Lfd. Nr.	Landgerichts-Amtsgerichtsbezirk	bis einschl. 1 Jahr	von mehr als 1 bis einschl. 3 Jahren	von mehr als 3 Jahren
1	2	3	4	5
1	<u>Neuruppin</u>			
	Neuruppin	Neuruppin-Wulkow ⁵	Neuruppin-Wulkow ^{4,6}	Luckau-Duben ³
	Oranienburg	Neuruppin-Wulkow ⁵	Neuruppin-Wulkow ^{4,6}	Luckau-Duben ³
	Perleberg	Neuruppin-Wulkow ⁵	Neuruppin-Wulkow ^{4,6}	Luckau-Duben ³
	Prenzlau	Neuruppin-Wulkow ⁵	Neuruppin-Wulkow ^{4,6}	Luckau-Duben ³
	Zehdenick	Neuruppin-Wulkow ⁵	Neuruppin-Wulkow ^{4,6}	Luckau-Duben ³

³ Verurteilte, bei denen eine **Freiheitsstrafe** von **mehr als drei Jahren** zu vollziehen ist, sind zur Durchführung eines **Einweisungsverfahrens** in die **Zentralabteilung Diagnostik – ZaD** – der **Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben** einzuweisen (vgl. I. Ziff. 1.8).

⁴ Wegen **Sexualstraftaten Verurteilte, bei denen** Freiheitsstrafen **von mehr als einem Jahr und bis zu nicht mehr als drei Jahren** zu vollstrecken sind, sind in die **JVA Brandenburg an der Havel** einzuweisen (vgl. I. Ziff. 1.7).

⁵ Verurteilte, die sich auf **freiem Fuß** befinden **oder** bei denen wegen Straftaten nach **§§ 242, 246, 263-266** Freiheitsstrafen von **nicht mehr als einem Jahr** zu vollstrecken sind, sind **unmittelbar in die offene Abteilung der JVA Brandenburg an der Havel** zu laden bzw. einzuweisen (vgl. I. Ziff. 1.3 u.1.5).

⁶ Verurteilte, bei welchen Freiheitsstrafen von **mehr als einem Jahr bis zu nicht mehr als drei Jahren** zu vollstrecken sind oder die wegen Fahrlässigkeitsdelikten verurteilt wurden, sind, wenn sie sich auf **freiem Fuß** befinden, sind **unmittelbar in den offenen Vollzug der JVA**

Brandenburg an der Havel zu laden (vgl. I. Ziff. 1.3).

II.2 Straftaft an erwachsenen Männern				
Lfd. Nr.	Landgerichts-Amtsgerichtsbezirk	bis einschl. 1 Jahr	von mehr als 1 bis einschl. 3 Jahren	von mehr als 3 Jahren
1	2	3	4	5
1	<u>Potsdam</u>			
	Brandenburg an der Havel	Brandenburg a.d.H. ⁵	Brandenburg a.d.H. ⁶	Luckau-Duben ³
	Königs Wusterhausen	Cottbus-Dissenchen ^{5,6}	Cottbus-Dissenchen ^{4,6}	Luckau-Duben ³
	Luckenwalde	Cottbus-Dissenchen ^{5,6}	Cottbus-Dissenchen ^{4,6}	Luckau-Duben ³
	Nauen	Neuruppin-Wulkow ⁵	Neuruppin-Wulkow ^{4,6}	Luckau-Duben ³
	Potsdam	Neuruppin-Wulkow ⁵	Brandenburg a.d.H. ⁶	Luckau-Duben ³
	Rathenow	Neuruppin-Wulkow ⁵	Brandenburg a.d.H. ⁶	Luckau-Duben ³
	Zossen	Neuruppin-Wulkow ⁵	Cottbus-Dissenchen ^{4,6}	Luckau-Duben ³

- 3 Verurteilte, bei denen eine **Freiheitsstrafe** von **mehr als drei Jahren** zu vollziehen ist, sind zur Durchführung eines **Einweisungsverfahrens** in die **Zentralabteilung Diagnostik – ZaD** – der **Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben** einzuweisen (vgl. I. Ziff. 1.8).
- 4 Wegen **Sexualstraftaten Verurteilte, bei denen** Freiheitsstrafen **von mehr als einem Jahr und bis zu nicht mehr als drei Jahren** zu vollstrecken sind, sind in die **JVA Brandenburg an der Havel** einzuweisen (vgl. I. Ziff 1.7).
- 5 Verurteilte, die sich auf **freiem Fuß** befinden **oder** bei denen wegen Straftaten nach **§§ 242,**

246, 263-266 Freiheitsstrafen **von nicht mehr als einem Jahr** zu vollstrecken sind, sind **unmittelbar in die offene Abteilung der JVA Brandenburg an der Havel** zu laden bzw. einzuweisen (vgl. I. Ziff. 1.3 u.1.5).

- 6 Verurteilte, bei welchen Freiheitsstrafen von **mehr als einem Jahr bis zu nicht mehr als drei Jahren** zu vollstrecken sind oder die wegen **Fahrlässigkeitsdelikten** verurteilt wurden, sind, wenn sie sich auf **freiem Fuß** befinden, **unmittelbar in den offenen Vollzug der JVA Brandenburg an der Havel** zu laden (vgl. I. Ziff. 1.3).

II.3 Strafhft, Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Ersatzfreiheitsstrafen an erwachsenen Frauen				
Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	Freiheitsstrafe	Ersatzfreiheitsstrafe	Zivilhaft, Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft
1	2	3	4	5
1	Cottbus	Luckau-Duben ^{7/8/9}	Luckau-Duben ¹⁰	Luckau-Duben
2	Frankfurt (Oder)	Luckau-Duben ^{7/8/9}	Luckau-Duben ¹⁰	Luckau-Duben
3	Neuruppin	Luckau-Duben ^{7/8/9/}	Luckau-Duben ¹⁰	Luckau-Duben
4	Potsdam	Luckau-Duben ^{7/8/9}	Luckau-Duben ¹⁰	Luckau-Duben

- 7 **Nicht drogenabhängige** Verurteilte, bei welchen Freiheitsstrafen von nicht mehr als drei Jahren vollstrecken sind oder die **wegen Fahrlässigkeitsdelikten** verurteilt wurden, sind, soweit sie sich **auf freiem Fuß** befinden **unmittelbar in die Außenstelle Spremberg der JVA Luckau-Duben** zu laden (vgl. I. Ziff. 1.3). In die Außenstelle Spremberg der JVA Luckau-Duben sind auch **nicht drogenabhängige** Verurteilte, bei denen wegen Straftaten nach **§§ 242, 246, 263-266 Freiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr** zu vollstrecken sind, einzuweisen (vgl. I. Ziff. 1.5)
- 8 **Drogenabhängige Verurteilte** - auch zu **Ersatzfreiheitsstrafe Verurteilte** - sind in die **Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin - Bereich Lichtenberg** - einzuweisen.
- 9 Eingewiesen werden **nicht drogenabhängige** Frauen aus dem Land Berlin mit einer Vollzugs-

dauer

a) von **sechs Monaten bis unter zwei Jahren**, sofern diese ihren **Lebensmittelpunkt nicht in Berlin** haben

im Übrigen

b) von **zwei bis zu fünf Jahren**.

- 10 **Nicht drogenabhängige**, zu **Ersatzfreiheitsstrafe** Verurteilte sind **unmittelbar in die Außenstelle Spremberg der JVA Luckau-Duben** zu laden bzw. einzuweisen (vgl. I. Ziff. 7.2).

II.4 Untersuchungshaft an erwachsenen Frauen		
Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	Untersuchungshaft
1	2	3
1	Cottbus	Luckau-Duben ¹¹
2	Frankfurt (Oder)	Luckau-Duben ¹¹
3	Neuruppin	Luckau-Duben ¹¹
4	Potsdam	Luckau-Duben ¹¹

¹¹ **Drogenabhängige Untersuchungsgefangene** sind in die **Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin - Bereich Lichtenberg** - einzuweisen.

II.5 Jugendstrafe an Frauen und Untersuchungshaft an jungen Frauen bis 21 Jahre			
Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG)	Untersuchungshaft
1	2	3	4
1	Cottbus	Berlin-Lichtenberg ¹²	Berlin-Lichtenberg
2	Frankfurt (Oder)	Berlin-Lichtenberg ¹²	Berlin-Lichtenberg
3	Neuruppin	Berlin-Lichtenberg ¹²	Berlin-Lichtenberg
4	Potsdam	Berlin-Lichtenberg ¹²	Berlin-Lichtenberg

- ¹² Zu Jugendstrafe Verurteilte, die sich zum Zeitpunkt der Ladung **auf freiem Fuß** befinden, sind **unmittelbar in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt für Frauen - Bereich Reinickendorf** – einzuweisen (vgl. I. Ziff. I.4.).

II.6 Jugendstrafe an Männern		
Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	Jugendstrafe, Freiheitsstrafe (§ 114 JGG)
1	2	3
1	Cottbus	Cottbus-Dissenchen/Wriezen ¹³
2	Frankfurt (Oder)	Cottbus-Dissenchen/Wriezen ¹³
3	Neuruppin	Cottbus-Dissenchen/Wriezen ¹³
4	Potsdam	Cottbus-Dissenchen/Wriezen ¹³

- ¹³ Je nach Ergebnis des während der Untersuchungshaft durchgeführten Auswahlverfahrens (vgl. I. Z. 1.12).

II.7	Einrichtungen des Maßregelvollzugs (§§ 63, 64 StGB) sowie für die einstweilige Unterbringung (§§ 81,126a, StPO) und die Sicherungshaft (§§ 453c, 463 Abs. 1 StPO)			
Lfd. Nr.	Landgerichtsbezirk	Unterbringungseinrichtung	Fernsprech-Anschluss	Bemerkungen
1	2	3	4	5
	für alle Landgerichtsbezirke	<p>Martin Gropius Krankenhaus GmbH Eberswalde Kliniken für Forensische Psychiatrie Oderberger Straße 8 16225 Eberswalde</p> <p>Asklepios Fachklinikum Brandenburg Klinik für Forensische Psychiatrie Anton-Saefkow-Allee 2 14772 Brandenburg an der Havel</p> <p>Asklepios Fachklinikum Teupitz Fachbereich Forensische Psychiatrie Buchholzer Straße 21 15765 Teupitz</p>	<p>03334-530</p> <p>Fax: -53362 53467</p> <p>03381 – 780 Fax:-781164</p> <p>033766-660 Fax:-66327</p>	

iii. <u>Verzeichnis der Justizvollzugsanstalten / Jugendarrestanstalt des Landes Brandenburg</u>				
Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Postanschrift	Fernsprech- / Fax-Anschluss	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	Brandenburg an der Havel	Anton-Saefkow-Allee 14772 Brandenburg an der Havel	03381 - 761-0 Fax: 761-1951	mit offener Abteilung, sozialtherapeutischer Abteilung und Krankenabteilung
2	Cottbus-Dissenchen	Oststraße 2 03052 Cottbus	0355 - 4888-0 Fax: 4888-222 (-444)	mit offener Abteilung
3	Frankfurt (Oder)	Robert-Havemann-Straße 11 15236 Frankfurt (Oder)	0335 - 5543-5 Fax: 5543-666 (-619)	
4	Luckau-Duben	OT Duben Lehmkietenweg 1 15926 Luckau	035456- 673-0 Fax: 673-216 (-202)	- mit Zentralabteilung Diagnostik –ZaD- (Einweisungsfunktion) - mit Außenstelle Spremberg Neuendorfer Weg 1 03031 Spremberg 03564-57131 Fax:03564-57131
5	Neuruppin-Wulkow	Ausbau 8 16835 Neuruppin	03391 - 700-0 Fax: 700-202 (-102)	mit offener Abteilung
6	Wriezen	Schulzendorfer-Straße 16269 Wriezen	033456 – 154-0 Fax: 154-113	mit sozialtherapeutischer Abteilung und offener Abteilung

Jugendarrestanstalt

Lfd. Nr.	Jugendarrestanstalt	Postanschrift	Fernsprech- / Fax-Anschluss	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	Königs Wusterhausen	Max-Werner-Straße 15711 Königs Wusterhausen	03375 - 2520-30 Fax: - 252038) (-293507)	

IV <u>Verzeichnis der Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin, die nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg weibliche Gefangene des Landes Brandenburg aufnehmen</u>				
Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Postanschrift	Fernsprech- / Fax-Anschluss	Bemerkungen
1	2	3	4	5
	<u>Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin</u>			
1	Bereich Lichtenberg	Alfredstraße 11 10365 Berlin	(030) 90253- 600 Fax: 90253-677	geschlossener Frauenvollzug primär für Drogenabhängige/ Jugenduntersuchungshaft und Jugendstrafvollzug
2	Bereich Pankow	Arkonastr. 56 13189 Berlin	(030) 47804-700 Fax: 47804-777	geschlossener Frauenvollzug (Untersuchungshaft ohne Drogenabhängige))
3	Bereich Reinickendorf	Ollenhauerstr.128 13403 Berlin	(030) 417743-40/ 50 Fax: 417743-54	offener Frauenvollzug
4	Bereich Neukölln	Neuwedeller Straße 4 12053 Berlin	(030) 682448-0 Telefax: 686803-7	offener Frauenvollzug und Sozialtherapeutische Anstalt

V. <u>Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalten</u>		
Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
1	2	3
1	Brandenburg an der Havel	<p><u>Männer - Geschlossener Vollzug -</u></p> <p>a) Untersuchungshaft an Erwachsenen b) Freiheitsstrafe c) Ersatzfreiheitsstrafe</p> <p><u>Männer - Offener Vollzug -</u></p> <p>a) Freiheitsstrafe b) Ersatzfreiheitsstrafe</p>
2	Cottbus-Dissenchen	<p><u>Männer - Geschlossener Vollzug -</u></p> <p>a) Untersuchungshaft an Erwachsenen b) Freiheitsstrafe c) Ersatzfreiheitsstrafe d) Jugendstrafe e) Jungtäter bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs e) Zivilhaft und Strafarrrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft</p> <p><u>Männer - Offener Vollzug -</u></p> <p>a) Freiheitsstrafe b) Ersatzfreiheitsstrafe</p>
3	Frankfurt (Oder)	<p><u>Männer - Geschlossener Vollzug -</u></p> <p>a) Untersuchungshaft an Erwachsenen b) Freiheitsstrafe c) Ersatzfreiheitsstrafe d) Zivilhaft und Strafarrrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft</p>
4	Luckau-Duben mit Außenstelle Spremberg	<p><u>Männer - Geschlossener Vollzug -</u></p> <p>a) Freiheitsstrafe</p>

V.		<u>Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalten</u>
Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
1	2	3
		<p><u>Männer - offener Vollzug –</u></p> <p>a) Freiheitsstrafe b) Ersatzfreiheitsstrafe</p> <p><u>Frauen - Geschlossener Vollzug -</u></p> <p>a) Untersuchungshaft an Erwachsenen b) Freiheitsstrafe c) Ersatzfreiheitsstrafe d) Zivilhaft und Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft</p> <p><u>Frauen - Offener Vollzug -</u></p> <p>a) Freiheitsstrafe b) Ersatzfreiheitsstrafe</p>
5	Neuruppin-Wulkow	<p><u>Männer - Geschlossener Vollzug -</u></p> <p>a) Freiheitsstrafe b) Ersatzfreiheitsstrafe c) Zivilhaft und Strafarrest, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft</p> <p><u>Männer - Offener Vollzug</u></p> <p>a) Freiheitsstrafe b) Ersatzfreiheitsstrafe</p>
6	Wriezen	<p><u>Männer – Geschlossener Vollzug</u></p> <p>a) Untersuchungshaft bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs - § 66 BbgUVollzG- b) Jugendstrafe</p> <p><u>Männer – Offener Vollzug</u></p>

V.	<u>Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalten</u>	
Lfd. Nr.	Justizvollzugsanstalt	Zweckbestimmung
1	2	3
		Jugendstrafe
